

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und

BRIGG e.V.
Landrat-Christians-Straße 100
28779 Bremen

wird folgende
Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung von ambulanten Maßnahmen nach §§ 27 SGB VIII i. V. m. § 41 SGB VIII für den folgenden Leistungsangebotstyp:
 - Gruppenangebote für Kinder oder Jugendliche gem § 27 Abs. 3
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.
- 1.3 Die Leistungen werden von **BRIGG e.V.** – nachfolgend Leistungserbringer genannt – erbracht.
- 1.4 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende Anlage 1 Leistungsangebotstyp, Anlage 2 Kalkulationsunterlagen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungs- typenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrundeliegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

3. Entgeltvereinbarung

- 3.1 Die Leistung wird wie folgt vergütet:

Bedarfsgruppe 1 (BG 1; ehemals Kompass II) **1.496,80 €**

Bedarfsgruppe 2 (BG 2; ehemals Anker I+II) **1.793,71 €**

monatl. pro Fall und Maßnahme.

- 3.2 Die Vergütung beinhaltet alle erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Vor- und Nachbereitung, Fahrtzeiten, Dienstbesprechungen, Urlaub, Fortbildung, Krankheit, etc.). Mit den o.g. Vergütungspauschalen sind bei wirtschaftlicher Betriebsführung damit alle notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Daraus folgt, dass mit den Pauschalen alle weiteren mit der Leistungserbringung zusammenhängenden Personalkosten für die Betreuung, fachliche Leitung und Koordination (Qualitätssicherung), Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung sowie alle notwendigen Sachkosten (Betreuungs- und allgemeine Verwaltungssachkosten) sowie die Aufwendungen für Miete, Abschreibung (Büro) etc. refinanziert sind.

Die Berechnungsgrundlagen der Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.

- 3.3 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

- 3.4 Die Abrechnung der Pauschalen erfolgt bei Beginn oder Beendigung sowie vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat für das Leistungsmodul nach Tagessätzen. Die jeweiligen Tagessätze werden mit dem Divisor 30,4 ermittelt. Die Rundung erfolgt erst bei der Berechnung des anteiligen Monatsbetrages. Zeiten der vorübergehenden Abwesenheit des jungen Menschen und/ oder Familie aufgrund von Urlaub, Krankenhausaufenthalt, Kur, in denen die Maßnahme nicht stattfindet, sind nicht abrechenbar. Für anteilige Tage erfolgt auch hier die tageweise Abrechnung.

4. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

- 4.1 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.
- 4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer sich verpflichtet, alle zur Evaluation des Modellvorhabens erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen vollständig, wahrheitsgemäß und in geeigneter Form bereitzustellen. Dies umfasst insbesondere Angaben zur Art, Dauer und Intensität der erbrachten Leistungen,

zu den betreuten jungen Menschen und Familien (unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben) sowie zu organisatorischen, personellen und konzeptionellen Rahmenbedingungen der Leistungserbringung.

Der Träger unterstützt die Evaluationsmaßnahmen aktiv und wirkt im zumutbaren Umfang an der Durchführung mit. Die erforderlichen Informationen sind auf Anforderung der Evaluationsstelle oder des Auftraggebers unverzüglich und innerhalb angemessener Fristen zu übermitteln.

- 4.3 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.08.25 und wird mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit endet die Vereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung einer zukünftigen Folgevereinbarung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten neu beantragt werden.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstiges

- 6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.
- 6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags (TV-L) und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.
- 6.5 Sofern noch nicht erfolgt tritt der Einrichtungsträger mit Abschluss dieser Vereinbarung dem Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung bei. Die dort enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend.

Geschlossen: Bremen, im Juli 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration (SASJI)**

Im Auftrag

**Leistungserbringer
BRIGG e.V.**



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsangebottyp

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen

Modellprojekt	Gruppenangebot für Kinder oder Jugendliche gem. § 27 Abs. 3 in Lerngruppen an den Standorten der Bildungsabteilungen der ReBUZ
1. Art des Angebots	<p>Die Lerngruppen an den Standorten der Bildungsabteilungen der ReBUZ sind eine Hilfe zur Förderung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen ab der 5. Klasse. Die Leistung wird längstens bis zum Erreichen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses auf dem ersten Bildungsweg – auch bei vorzeitiger Erfüllung der Schulpflicht – gewährt. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit starken internalisierenden oder externalisierenden Verhaltensweisen, die entweder mit ihren vom Rückzug und Isolation geprägten Verhaltensweisen den Schulbesuch meiden (Leistungstyp 1), oder deren Beschulung in der Regelschule aufgrund von impulsiven und aggressivem Verhalten temporär nicht möglich ist (Leistungstyp 2).</p> <p>Ein Indikator für die Unterstützung in diesem Gruppenkontext ist das Vorliegen einer Multiproblemlage, die den familiären, sozialen, emotionalen und schulischen Alltag erheblich beeinflusst. Angesichts der komplexen Problemlagen und ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten sind diese Kinder und Jugendlichen in ihrer Teilhabe in der Gesellschaft erheblich beeinträchtigt und der Besuch einer Regelschule ist nicht mehr möglich. Das Wohl sowie die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen kann ohne gezielte und intensive sozialpädagogische Intervention nicht mehr gesichert werden. Das Gruppenangebot kann im Rahmen eines ambulanten Settings durch intensive Netzwerk- und Elternarbeit sowie strukturgebende Maßnahmen eine Fremdplatzierung der jungen Menschen vermeiden.</p>
2. Rechtsgrundlage	§§ 27 Abs. 3, 41 SGB VIII
3. Allgemeine Zielsetzung	<p>Die Zielgruppe des Gruppenangebots umfasst Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse. Die Leistung wird längstens bis zum Erreichen eines allgemeinbildenden Schulabschlusses auf dem ersten Bildungsweg – auch bei vorzeitiger Erfüllung der Schulpflicht – gewährt.</p> <p>Durch die Leistung soll die Entwicklung und Erziehung von Kindern gefördert und gestärkt, Benachteiligungen vermieden und mögliche Entwicklungsstörungen frühzeitig abgebaut werden. Bestandteil dieser Leistung als Gruppenarbeit ist immer auch eine Schullehrkraft, die von der Senatorin für Kinder und Bildung zur Verfügung gestellt wird. Mit der Gruppenarbeit sollen intensivere Einzelfallhilfen vorgebeugt werden. Sie zielt darauf ab, jungen Menschen mit multiplen Problemlagen wieder eine Tagesstruktur zu geben und sie erfüllt die Funktion als temporäre Lerngruppe. Durch die Lehrkraft, die vom SKB werden Bildungsinhalte vermittelt. Ziel der Leistung ist es, die jungen Menschen so weit zu unterstützen und vorzubereiten, dass sie wieder am Regelschulbetrieb teilnehmen können. Gelingt dies nicht, besteht wegen der Anbindung an die Bildungsabteilung die Möglichkeit aus der</p>

	<p>Gruppe heraus Bildungsabschlüsse zu erreichen (einfache und erweiterte Berufsbildungsreife).</p> <p>Die Leistung wird an den Bildungsabteilungen in der Stadtgemeinde Bremen im engen Zusammenwirken mit den dort vorgehaltenen Fachkräften erbracht.</p> <p>Die Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/Familien ist fester Bestandteil der temporären Lerngruppen. Ziel ist die Verbesserung und Stärkung der (Erziehungs-) Kompetenzen der Eltern.</p>
<p>4. Personenkreis</p>	<p>Die temporären Lerngruppen richten sich an Kinder und Jugendliche ab der 5. Klasse. Der Leistungsumfang wird im Hilfeplanverfahren durch die inhaltliche Zuordnung zu einer Bedarfsgruppe bestimmt.</p> <p>Inhalte sind:</p> <p><u>Bedarfsgruppe 1 (ab der 5. Klasse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit im persönlichen Bereich (z.B. bei Ängsten, Selbstvertrauen, Freizeitgestaltung, Durchhaltevermögen, Beziehungsaubau, Eigengefährdung), - Bearbeitung der Konfliktebenen in der Beziehung zu den Eltern im familiären Bereich (familiärer Rückzug), - Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit im Freundschaftsbereich (sozialer Rückzug, soziale Ängste, sehr niedriges Selbstwertgefühl) - Unterstützung bei der schulischen Entwicklung der Jugendlichen (Schulangst, Mobbing, Entwicklungsverzögerungen) - Stabilisierung und Stärkung des Selbstwertgefühls und der Beziehungsfähigkeit aufgrund der anhaltenden und sich nicht bessernden Problemlagen akut von einer Fremdplatzierung bedroht <p><u>Bedarfsgruppe 2 (ab der 5. Klasse):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerb und Erprobung von Handlungskompetenzen im persönlichen Bereich (dominanzorientiertes gewaltbereites und herausforderndes Verhalten, Fremdgefährdung) - Stärkung der elterlichen Kompetenzen - im familiären Bereich (gestörte Eltern-Kind-Beziehung durch dysregulierte Verhaltensweisen geprägt von Impulsivität und Aggressivität), - im Freundschaftsbereich (z.B. Probleme beim Eingenhen von Bindungen, Partnersuche, Zuverlässigkeit) im Schul- und Arbeitsbereich (Unlust, Über- oder Unterforderung, Konzentration, Kontaktprobleme) - aufgrund der anhaltenden und sich nicht bessernden Problemlagen akut von einer Fremdplatzierung bedroht

	<ul style="list-style-type: none"> - Aufarbeitung und Bewältigung von schwierigen Lebenssituationen und Ereignissen - Multiproblemlagen, die in Schulvermeiderprojekten nicht aufgefangen werden können.
5. Inhalt der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinder- schutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die Bildungsabteilung stellt dem Leistungserbringer Räumlichkeiten in der Schule zur Verfügung, die während der Leistungserbringung ausschließlich ihm zur Verfügung stehen.
5.2 Verpflegung	Verpflegung ist in Form eines gemeinsamen Frühstücks in der Gruppe Gegenstand der Leistungserbringung.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Ausgehend von den individuellen Bedarfen der jungen Menschen und ihrem jeweiligen Entwicklungsstand, erfolgt die Bearbeitung der Problemlagen mit unterschiedlichen Aufgaben/Ansatzpunkten/ Herangehensweisen. Im Vordergrund stehen dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung bei der schulischen Entwicklung der jungen Menschen - Aufbau und Sicherung des familiären Bezugssystems - Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials der Kinder und ihrer Familie - Verbesserung der psychosozialen Kompetenz der Kinder und Jugendlichen - Weiterentwicklung der Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen - Curriculare Didaktik (Bildungsabteilung) und lebenspraktisches Lernen - gemeinsames, pädagogisches Frühstück - Soziales Kompetenztraining in der Gruppe und im Einzelsetting - Sportpädagogische Angebote - Kunsttherapeutische Angebote - Gartenprojekt - Einzelgespräche - Elternarbeit - Hausbesuche - Netzwerkarbeit - Wahrnehmung der Aufsichtspflicht - Sicherstellung der Kinderechte - Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten - Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen. - Enge Zusammenarbeit mit der Stammschule /bzw. dem System Schule
6. Personelle Ausstattung	<p>Die Leistung wird durch Sozialarbeiter:innen / Sozialpädagog:innen erbracht</p> <p>Der Umfang in der Bedarfsgruppe 1 beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Gruppe (10 Plätze)

	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuungsschlüssel 1:5 - zuzüglich 1VZE <p>sonderpädagogische Lehrkraft und eine VZE Sozialpädagogin (bereitgestellt durch SKB)</p> <p>Der Umfang in der Bedarfsgruppe 2 beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Gruppe (8 Plätze) - Betreuungsschlüssel 1:2 - zuzüglich 1VZE sonderpädagogische Lehrkraft und eine VZE Sozialpädagog:in (bereitgestellt durch SKB) <p>Der Betreuungsschlüssel enthält alle direkten und indirekten Leistungszeiten sowie die Ausfallzeiten.</p> <p>Zusätzlich wird gruppenübergreifend aus der Einzelfallpauschale 28 Wst. für die fachliche Leitung gewährt. Aufgaben sind u.a. die Organisation und Koordinierung des Personaleinsatzes, die Anleitung und Beratung der pädagogischen Fachkräfte und die Verantwortung für die Budgetplanung, die konzeptgetreue Umsetzung der pädagogischen Arbeit, die Weiterentwicklung des Konzeptes und die Ergebnissicherung der Ziele im Hinblick auf die anstehende Projektevaluation.</p> <p>Im Anker Projekt werden auch junge Menschen aus der Einrichtung Port Nord betreut. Die Begleitung von jungen Menschen zur Schule ist in Port Nord konzeptionell vorgesehen, sodass die Mitarbeitenden die jungen Menschen auch zum Anker Projekt begleiten können. Sie sind aber ausschließlich für die Betreuung der jungen Menschen aus Port Nord zuständig.</p>
7. Umfang der Leistung	<p>Die temporären Lerngruppen sind ein integrativer Bestandteil des Angebotes der Bildungsabteilungen.</p> <p>Die Leistung ist an den werktäglichen Öffnungstagen hinterlegt und findet teilweise auch in den Schulferien statt.</p> <p>Präsenszeiten in den Gruppen: Montag – Freitag von 8.45 – 13.00 Uhr. Einzelgespräche, Hausbesuche und Elternarbeit finden auch außerhalb dieser Zeiten statt.</p> <p>Zur gemeinsamen Falleingangssteuerung kann in den Sozialräumen ressortübergreifende Steuerungsrunden mit Schule und ReBUZ eingerichtet werden. Der Austausch erfolgt dann ausschließlich in Einverständnis mit den Betroffenen nach den Regeln des Sozialdatenschutzes. Die Letzentscheidung über die Hilfe liegt im zuständigen Casemanagement junge Menschen (Steuerungsverantwortung § 36a SGB VIII).</p> <p>Halbjährliche gemeinsame Hilfe- und Förderplanung</p>
8. Pädagogische Sachmittel	<p>Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial</p>

9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen werden Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie die erforderlichen technischen Voraussetzungen werden von der Bildungsabteilung gestellt und sind nicht Bestandteil der Leistung. Die darüber hinaus benötigten räumlichen und technischen Voraussetzungen (Miete Turnhalle und Laptops und Handys für die MA des Leistungserbringers) stellt der Leistungserbringer zur Verfügung.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Das Leistungsangebot des Leistungserbringers wird zur Qualitätssicherung und -entwicklung mindestens im Abstand von zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht, entsprechend der Regelungen der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII bzw. entsprechend der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Die Vergütung der Leistung erfolgt anhand von Monatspauschalen</p> <p>Sie beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten).</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinder- schutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des §8a SGB VIII, - für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung.</p>
12. Gültigkeit	Das Modellprojekt ist gültig mit Beginn des Schuljahres 2024/25. Das Modellprojekt hat eine Laufzeit bis zum Ende des Schuljahres 2025/26. Das Modell wird während der Laufzeit in 2025 und 2026 jeweils evaluiert.